



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Zl. 24-32.229/86 Li/Lo

Wien, am 21. April 1986

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. GE/9

Datum: 24. APR. 1986

Verteilt: 28.4.86 Hollanck

S. Hayek
Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit dem Königreich Dänemark;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung vom
17. März 1986, Zl. 24.620/1-2/86

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens übermittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde.

Der Präsident:

Der Generaldirektor:

Beilage



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvspta DVR 0024279

Zl. 24-32.229/86 Li/Lo

Wien, am 21. April 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit dem Königreich Dänemark;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 17. März 1986,
Zl. 24.620/1-2/86

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß aus Gründen der Reziprozität durch Punkt II Z.1 Schlußprotokoll von der im Art.5 normierten grundsätzlichen Exportverpflichtung von Geldleistungen neben der Ausgleichszulage erstmals auch der Hilflosenzuschuß ausgenommen ist, da von dänischer Seite einer Überweisung der dem Hilflosenzuschuß entsprechenden Hilfs- bzw. Pflegezulage nach Österreich nicht zugestimmt werden konnte.

Diese Regelung führt dazu, daß ein bisher mit Zustimmung des Pensionsversicherungsträgers gemäß § 89 Abs.3 ASVG (bzw. den analogen Vorschriften im GSVG und BSVG) nach Dänemark überwiesener Hilflosenzuschuß ab Inkrafttreten des Abkommens durch das ausdrückliche Exportverbot ruhen müßte.

Es erscheint daher angezeigt, eine dem Art.2 des Dritten Zusatzabkommens zum Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

